



Schreiben an die Eltern  
der Dortmunder Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege  
Verteiler per E-Mail

23.04.2021

### **Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab Montag, 26.04.2021 hier: Verfahren Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

am gestrigen Abend hat der Jugendminister NRW, Herr Dr. Stamp, mitgeteilt, wie die Notbetreuung in NRW, die auf Grund der vom Bundestag beschlossenen Regelung ab Montag für Dortmund in Kraft treten soll, im Konkreten aussehen soll.

Im Einzelnen soll Folgendes gelten:

Anspruchsberechtigt für die bedarfsorientierte Notbetreuung sind folgende Kinder und Familien:

- Kinder, für die der Besuch eines Betreuungsangebotes aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn der Besuch der Kindertagesbetreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist sowie Kinder, die diese Angebote in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Hilfen zur Erziehung) wahrnehmen.
- Besondere Härtefälle in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt.
- Kinder aus belasteten Lebenslagen bzw. deren Lebenssituation ggf. mit einem erhöhten Bedarf einhergeht und die einen besonderen individuellen Bedarf haben. Diese Familien werden von den Kindertagesbetreuungsangeboten aktiv angesprochen und eingeladen.
- Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

Eltern sollen Kinderbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Betreuung in Anspruch genommen wird, muss eine Eigenerklärung vorgelegt werden, dass eine Notbetreuung erforderlich ist.

Eine Rückkehr von der bedarfsorientierten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in Dortmund an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unter 165 liegt.

Sie finden hier das Elternschreiben des Ministeriums:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/ministerschreiben\\_eltern\\_bundesnotbremse\\_22042021.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/ministerschreiben_eltern_bundesnotbremse_22042021.pdf)

sowie das Musterformular für die „Eigenerklärung Betreuungsbedarf“:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage\\_eigenerklaerung\\_betreuungsbedarf.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage_eigenerklaerung_betreuungsbedarf.pdf)

Im Bedarfsfalle geben Sie die ausgefüllte „Eigenerklärung Betreuungsbedarf“ in Ihrer Einrichtung ab.

In dem Elternschreiben hat der Minister den Familien zugesagt zu prüfen, für 2 Monate keine Elternbeiträge zu erheben. Wenn diese Prüfung in Zusammenarbeit mit den Kommunen abgeschlossen ist, werden wir dem Rat der Stadt umgehend die Entscheidung über die Aussetzung von Kita-Beiträgen vorlegen, damit dies für Sie greifen kann.

Mir ist bewusst, dass der Schritt zu einem Betreuungsverbot und der bedarfsorientierten Notbetreuung, insbesondere in der Kurzfristigkeit, eine weitere Belastung für Eltern, für Erzieher\*innen, aber vor allem für unsere Kinder bedeutet. Aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Infektionsschutzgesetzes sowie der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens muss jedoch der Gesundheitsschutz unsere höchste Priorität haben.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch über Ihnen zugängliche Verteiler an Eltern mit Kindern in der Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneckenburger